

Gebührensatzung für die Straßenreinigung
der Gemeinde Cappeln (Oldenburg)
(Straßenreinigungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch das siebente Gesetz zur Änderung der Nds. Gemeindeordnung vom 18.10.1980 (Nds. GVBl. S. 385), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Neufassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Vorläufigen Gesetzes zur Anpassung von Gesetzen an die Abgabenordnung vom 20.12.1976 (Nds. GVBl. S. 325), hat der Rat der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) in seiner Sitzung am **21. Sep. 1981** folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im folgenden einheitlich Straßen genannt – innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile einschließlich der Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung vom 22.12.1961 i.d. Fassung der 2. Änderungssatzung vom 21.09.1981 durch. Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis unter A (Anlage zur Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) aufgeführten Straßen liegen. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind;

das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

- (2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Gemeinde trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Der auf die Gemeinde entfallende Teil umfaßt
 1. die Kosten für die Reinigung der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen,
 2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden, und
 3. die Kostenanteile für die nach § 5 dieser Satzung eingeräumten Vergünstigungen sowie für Billigkeitserlasse nach § 227 der Abgabenordnung.
- (2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks auf volle Meter abgerundet.

§ 4

Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront 1,10 DM.

§ 5

Hinterlieger- und Eckgrundstücke

- (1) Bei Grundstücken, die nicht an den von der Gemeinde zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), ist die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksbreite abzüglich 50 v.H. der Länge der vom Hinterlieger zu reinigenden Grundstückszuwegung(en) maßgeblich. Ist das Grundstück von der Straße her betrachtet unterschiedlich breit, so wird der Gebührenberechnung die geringste Grundstücksbreite projiziert auf die zu reinigende Straße zugrunde gelegt. Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so ist die größte der einer zu reinigenden Straße zugewandten Grundstücksbreiten und die zu dieser Straße führende Grundstückszuwegung(en) maßgeblich.
- (2) Liegt ein Grundstück als Eckgrundstück an zwei oder mehreren zu reinigenden Straßen, so wird jede anliegende Grundstücksbreite nur zu zwei Dritteln der Gebührenberechnung zugrunde gelegt. Als Eckgrundstücke gelten Grundstücke nur dann, wenn zwei zusammenstoßende Straßenseiten einen Winkel von nicht mehr als 135 Grad haben. Bei abgeschrägter oder abgerundeter Grundstücksgrenze werden die Grundstücksbreiten vom Schnittpunkt der Straßenfluchtlinien aus gerechnet.

§ 6

Einschränkung oder Unterbrechung
der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat eingeschränkt oder eingestellt werden muß, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 8

Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluß an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluß an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird.

§ 9

Fälligkeit

Die Gebühren werden für das Kalenderjahr berechnet und mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je 1/4 ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1982 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung vom 26.09.1974 außer Kraft.

Cappeln, den 21. Sep. 1981

Gemeinde Cappeln (Oldenburg)


Bürgermeister




Gemeindedirektor